

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 4-1997/14-LR/2

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	04.08.2014
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	11.08.2014
Jugendhilfeausschuss	13.08.2014
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	21.08.2014
Kreisausschuss	25.08.2014
Kreistag	01.09.2014

Betr.: Verfahren zur Vergabe von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Anlage) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz: keine

Finanzierung durch:

Produktkonto: 612010.469190
Bezeichnung des Produktkontos: Sonstige Zinserträge
Produktverantwortung: Kämmerei
Konto-Ansatz:
noch verfügbare Mittel:

Luckenwalde, den 28.08.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Spätestens im August eines Jahres teilt die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam dem Landkreis als Mitglied des Zweckverbandes den an ihn auszahlenden Betrag der Gewinnausschüttung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) mit. Dieser Betrag ist gemäß § 27 Abs. 5 BbgSpkG vom Landkreis eigenverantwortlich für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Insoweit finden die Vorschriften der §§ 52 ff. der Abgabenordnung Anwendung. Der Landkreis kann die Mittel nicht zu Finanzierung ihm obliegender eigener Aufgaben, also auch nicht zur Gegenfinanzierung von im Kreishaushalt vorgesehenen Projekte einsetzen. Da die Sparkasse den Überschuss erwirtschaftet hat, sollen die ausgeschütteten Mittel im Benehmen mit ihr verwendet werden. Dieses geschieht im Wege einer schriftlichen Information an die Sparkasse vor Ausreichung der Mittel.

Mit Beschluss des Kreistages vom 28.04.2014 (4-1897/14-LR/1) wurden für das Haushaltsjahr 2014 Regelungen für die Verwendung des MBS-Ausschüttungsbetrages getroffen. Ziel der nunmehr vorgelegten Richtlinie ist es, ab dem Jahr 2015 für die Kreistagsabgeordneten und für die Bürgerinnen und Bürger ein transparentes und nachvollziehbares einheitliches Verfahren zu entwickeln. Das Antragsverfahren soll zentral abgewickelt werden. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung soll dem Kreistag vorbehalten sein. Die Richtlinie wird nach einem Jahr evaluiert werden. Im Ergebnis dessen ist es insbesondere möglich, die in Ziffer 2, Absatz 2 der Richtlinie geregelte Quotierung neu festzulegen.